

**GEBÜHREN- UND BEITRAGSORDNUNG**

**DER**

**EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF**

vom 28. März 1996

Verteiler:

- Gemeinderat
- Kommissionspräsidenten
- Gemeindeverwaltung
- Reglementsordner

Stand: 1. September 2006

INHALTSVERZEICHNISSEITE:A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

|     |                   |       |
|-----|-------------------|-------|
| § 1 | Zweck             | 3     |
| § 2 | Geltungsbereich   | 3     |
| § 3 | Begriffe          | 3     |
|     | a) Gebühren       |       |
|     | b) Beiträge       |       |
|     | c) Steuern        |       |
|     | d) Ersatzabgaben  |       |
|     | e) Auslagenersatz |       |
| § 4 | Abgabepflicht     | 3 / 4 |
| § 5 | Verwendung        | 4     |
| § 6 | Kostenvorschuss   | 4     |

B. RECHTSGRUNDLAGEN, ZUSTÄNDIGKEIT, TEUERUNG

|      |                        |   |
|------|------------------------|---|
| § 7  | Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| § 8  | Zuständigkeit          | 4 |
| § 9  | Gebührenordnung        | 4 |
| § 10 | Teuerung, Indexierung  | 4 |

C. RECHNUNGSSTELLUNG

|      |               |   |
|------|---------------|---|
| § 11 | Zuständigkeit | 5 |
|------|---------------|---|

D. FÄLLIGKEIT, INKASSO, HAFTUNG

|      |                           |   |
|------|---------------------------|---|
| § 12 | Fälligkeit, Zahlungsfrist | 5 |
| § 13 | Verzugszins               | 5 |
| § 14 | Vergütungszins            | 5 |
| § 15 | Vollstreckung             | 6 |
| § 16 | Haftung                   | 6 |
| § 17 | Grundpfand                | 6 |
| § 18 | Zahlungserleichterungen   | 6 |
| § 19 | Erlass                    | 7 |
| § 20 | Beiträge Dritter          | 7 |

E. RECHTSMITTEL

|      |                    |   |
|------|--------------------|---|
| § 21 | Einsprache         | 7 |
|      | a) Steuern         |   |
|      | b) Uebrige Abgaben |   |
| § 22 | Beschwerde         | 7 |

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

|      |                             |   |
|------|-----------------------------|---|
| § 23 | Inkrafttreten               | 8 |
| § 24 | Aufhebung bisherigen Rechts | 8 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf gestützt auf § 56, Bst. A) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

#### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

Dieses Reglement fasst alle Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben und Auslagenersatz (Abgaben), die von der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder nach übergeordnetem Recht erlassen werden, zusammen.

Zweck

##### § 2

Dieses Reglement findet auf allen gemäss § 1 erlassenen Abgaben Anwendung.

Geltungsbereich

##### § 3

<sup>1</sup>Gebühren sind Entschädigungen für Leistungen der Gemeinde und der Spezialfinanzierungen, welche von privaten und juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

Begriffe

a) Gebühren

<sup>2</sup>Beiträge sind Abgaben von privaten und juristischen Personen zur vollständigen oder teilweisen Deckung erlangter Sondervorteile.

b) Beiträge

<sup>3</sup>Steuern sind voraussetzungslos geschuldete Abgaben zur Bestreitung des allgemeinen Finanzhaushaltes.

c) Steuern

<sup>4</sup>Ersatzabgaben stellen die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Dienste (z.B. Feuerwehr) und nicht ausgeführte Bauwerke (z.B. Parkplätze, Schutzplätze usw.) dar.

d) Ersatzabgaben

<sup>5</sup>Auslagenersatz wird verlangt für über das ordentliche Mass hinausgehende Aufwendungen.

e) Auslagenersatz

##### § 4

Abgabepflicht

<sup>1</sup>Tätigkeiten der Behörden, der Verwaltung und aller übrigen Dienste der Gemeinde sowie die Beanspruchung öffentlicher Anlagen sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Erlangte Sondervorteile sind beitragspflichtig.

<sup>3</sup>Die Steuerpflicht besteht ohne Voraussetzungen.

<sup>4</sup>Alle durch ein Geschäft verursachten ausserordentlichen Ausgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup>Dienstleistungen zwischen Amtsstellen sind nicht abgabepflichtig.

<sup>6</sup>Ueber die Gebührenfreiheit von Institutionen, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, entscheidet der Gemeinderat.

Verwendung

§ 5

<sup>1</sup>Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren, Beiträge und Steuern fallen der Gemeindekasse zu, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Die Gebühren und Beiträge der Spezialfinanzierungen fallen diesen zu.

Kosten-  
vorschuss

§ 6

Für Abgaben kann die zuständige Behörde einen Kostenvorschuss verlangen. Die Interessenten sind schriftlich zu orientieren, dass jede Verrichtung verfällt, wenn der Kostenvorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet wird.

#### B. RECHTSGRUNDLAGEN, ZUSTÄNDIGKEIT, TEUERUNG

Gesetzliche  
Grundlagen

§ 7

Gebühren, Beiträge und Steuern werden aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente erhoben oder verfügt.

Zuständigkeit

§ 8

Gebühren, Beiträge und Steuern setzt die Behörde fest, welche laut Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglementen dafür zuständig ist. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen.

Anhänge

§ 9

Die rechtskräftig erlassenen Gebühren, Beiträge und Steuern sind diesem Reglement als Anhänge beigelegt.

Teuerung,  
Indexierung

§ 10

<sup>1</sup>Zuständig für die Anpassung der in dieser Gebührenordnung umschriebenen Gebühren und Beiträge an die Teuerung ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Die Überprüfung der Gebühren und deren Anpassung an die Teuerung erfolgt, wenn sich der Indexstand jeweils um 5 Punkte (Indexstand 105, 110, 115) verändert hat.

<sup>3</sup>Soweit in den Anhängen nicht abweichend erwähnt, basieren die Gebühren dieser Verordnung auf dem Landesindex für Konsumentenpreise, Basis Mai 1993. Ausgeglichen ist ein Indexstand von 102,8 Punkten, Stand November 1995.

C. RECHNUNGSSTELLUNG

## § 11

Zuständigkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung von Amtes wegen und auf Weisung der zuständigen Organe.

§ 11<sup>bis</sup>

Mindestrechnungsbeträge

<sup>1</sup>Rechnungen für die Gemeindesteuern inkl. Personalsteuer, Feuerwehrpflichtersatz und Kehrichtabfuhrgebühr unter Fr. 20.-- werden nicht erhoben.

<sup>2</sup>Steuervorbezüge unter Fr. 50.-- werden nicht separat erhoben. In diesem Fall wird die Gemeindesteuer vollständig mit der Schlussrechnung belastet.

<sup>3</sup>Rechnungsbeträge unter Fr. 25.-- werden nicht separat erhoben.

<sup>4</sup>Die Belastung von verschiedenen Gebühren kann zusammengefasst werden.

D. FÄLLIGKEIT, INKASSO, HAFTUNG

## § 12

Fälligkeit,  
Zahlungsfrist

Gebühren, Beiträge, Steuern, Ersatzabgaben und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

## §13

Verzugszins

<sup>1</sup>In Rechnung gestellte, nicht bezahlte Beträge werden zum Verzugsatz für Gemeindesteuern verzinst, auch wenn die Rechnung angefochten ist.

<sup>2</sup>Der Verzugszins wird vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag des Zahlungseinganges berechnet.

<sup>3</sup>Geht die Zahlung innert 5 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 25 Franken nicht, wird keine Verzugszins-Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Verzugszinssatz. Der bei der Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Schuld anwendbar.

## §14

Vergütungszins

<sup>1</sup>In Rechnung gestellte, zuviel bezahlte Beträge werden zum Vergütungszinssatz für Gemeindesteuern verzinst. Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.

<sup>2</sup>Der Vergütungszins wird vom Tag des Zahlungseinganges bis zum Tag der Rückzahlung berechnet.

<sup>3</sup>Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 25 Franken übersteigt.

<sup>4</sup>Es gilt der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Vergütungszinssatz. Der im Jahr der Fälligkeit der Rechnung festgelegte Zinssatz bleibt bis zur Rückerstattung anwendbar.

Vollstreckung

§ 15

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in der vorliegenden Gebührenordnung oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG).

Haftung

§16

Für Gebühren, Beiträge und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch.

Grundpfand

§ 17

<sup>1</sup>Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften in Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines Pfandrechtes im Grundbuch im Sinne von §§ 284 und 285 EG zum ZGB. Die Gemeindeverwaltung hat die Eintragung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist beim Grundbuchamt anzumelden. Wird das Recht auf Eintragung bestritten, so hat die Gemeindeverwaltung beim Amtsgerichtspräsidenten sofort, längstens jedoch innert den 10 folgenden Tagen, eine provisorische Verfügung nach Art. 961 ZGB zu erwirken.

<sup>2</sup>Nach Zahlung der Schulden inkl. Zinse und Kosten übergibt die Gemeindeverwaltung dem Schuldner eine schriftliche Erklärung, dass er das Pfandrecht im Grundbuch löschen kann.

Zahlungserleichterungen

§ 18

<sup>1</sup>Ist die Zahlung einer Gebühr, eines Beitrages, der Steuern oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>2</sup>Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Die Abgaben können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden.

<sup>3</sup>Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien sowie Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

<sup>4</sup>Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

<sup>5</sup>Für Zahlungserleichterungen gilt der Verzugszins gemäss § 13.

## § 19

Erlass

Ist der Gebührenpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Gebühr, des Beitrages, der Steuern, eines Zinses oder des Auslagenersatzes zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen.

## § 20

Beiträge Dritter

<sup>1</sup>Werden zur Tilgung einer Schuld Beiträge Dritter beigebracht, so hat:

- a) entweder der Schuldner diese Beiträge auf seinen Namen und für den geschuldeten Verwendungszweck umzuschreiben; oder
- b) der Dritte schriftlich und eingeschrieben sein Einverständnis zum vorgesehenen Verwendungszweck zu erklären.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Erklärung Dritter öffentlich-rechtlich zu Lasten des Schuldners beurkunden zu lassen.

E. RECHTSMITTEL

## § 21

Einsprache

<sup>1</sup>Gegen die Steuerrechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

a) Steuern

<sup>2</sup>Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich und begründet eröffnet.

<sup>4</sup>Gegen alle übrigen Rechnungen kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.

b) Uebrige  
Abgaben

## § 22

Beschwerde

<sup>1</sup>Gegen Einsprache-Entscheide in Steuersachen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen beim kantonalen Steuergericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

a) Steuern

<sup>2</sup>Gegen Einsprache-Entscheide in Gebührensachen kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

b) Uebrige  
Abgaben

<sup>3</sup>Beschwerden gegen Einsprache-Verfügungen über Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an die kantonale Schätzungskommission zu richten.

c) Anschluss-  
gebühren / Er-  
schliessungs-  
beiträge

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 23

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 28. März 1996 in Kraft.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

§ 24

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten verlieren alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen ihre Rechtskraft.

<sup>2</sup>Die Gebührentelle in den Reglementen werden aufgehoben und durch die Gebührenordnung ersetzt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Beschlossen am 28. März 1996 / 16. Oktober 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:

P. Stöckli

J. Laukemann

### KANZLEIGEBÜHREN

im Sinne von, § 22, Abs. 3, Bst. B) der Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

| LEISTUNGEN                                               |       | GEBÜHREN (in Fr.) |
|----------------------------------------------------------|-------|-------------------|
| <b>Archivnachschatg</b>                                  |       | 10.00             |
| Bei grösserem Aufwand im Ermessen des Verwalters.        |       |                   |
| <b>Abschriften aus Protokollen usw.</b>                  |       | 10.00             |
| <b>Pläne</b> (für nicht öffentliche Zwecke)              |       |                   |
| - Dorfpläne                                              | Stk.  | gratis            |
| - Zonenpläne                                             | Stk.  | 5.00              |
| <b>Reglemente</b>                                        |       | gratis            |
| Reglementssammlung (wird nicht abgegeben)                |       |                   |
| <b>Fotokopien:</b>                                       |       |                   |
| Weisse Kopien                                            |       |                   |
| - einseitig A4                                           | Stk.  | 0.20              |
| - doppelseitig A4                                        | Stk.  | 0.30              |
| - einseitig A3                                           | Stk.  | 0.40              |
| - doppelseitig A3                                        | Stk.  | 0.50              |
| Farbiges Papier                                          |       |                   |
| - einseitig                                              | Stk.  | 0.20              |
| - doppelseitig                                           | Stk.  | 0.30              |
| Einseitig mit eigenem Papier                             | Stk.  | 0.20              |
| Adresstiketten                                           | Bogen | 2.00              |
| Klarsichtfolien                                          | Stk.  | 1.00              |
| Plankopien (Baugesuche, Auflagepläne)                    | Plan  | 5.00              |
| Katasterpläne                                            |       | gratis            |
| <b>Kanzleigegebühren</b>                                 |       |                   |
| Anmeldegebühr                                            |       | 20.00             |
| Anmeldung mit Heimatausweis                              |       | 20.00             |
| Abmeldung online (inkl. Nachsenden der Ausweisschriften) |       | 10.00             |
| <b>Bescheinigungen</b>                                   |       |                   |
| Heimatausweis                                            |       | 10.00             |
| Verlängerung Heimatausweis                               |       | 5.00              |
| Wohnsitzbescheinigung                                    |       | 10.00             |

# Gebührenordnung

|                                                                   |                               |              |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------|
| Handlungsfähigkeitszeugnis                                        |                               | 10.00        |
| Lebensbescheinigung                                               |                               | 5.00         |
| Bescheinigung Lernfahrausweis                                     |                               | 5.00         |
| Übrige Bescheinigungen                                            |                               | 10.00        |
| Bescheinigung für Heimbewohner                                    |                               | gratis       |
|                                                                   |                               |              |
| <b>Pässe / Identitätskarten</b>                                   |                               | Bund         |
|                                                                   |                               |              |
| <b>Listen aus Einwohnerkontrolle (z.B. Jahrgangslisten)</b>       |                               | gratis       |
| (Nur für nicht kommerzielle Zwecke und auf Voranmeldung)          |                               |              |
|                                                                   |                               |              |
| <b>Auskünfte</b>                                                  |                               | 10.00        |
| (In der Regel nur schriftlich)                                    |                               |              |
| Steuerauskünfte (nur im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen) |                               | 10.00        |
| Steuerausweis (nur im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen)   |                               | 10.00        |
|                                                                   |                               |              |
| <b>Mahngebühren</b>                                               |                               |              |
| 1. Mahnung                                                        |                               | Keine Gebühr |
| 2. Mahnung                                                        |                               | 50.00        |
|                                                                   |                               |              |
| <b>Beglaubigungen</b>                                             |                               |              |
| Unterschriften-Beglaubigungen                                     |                               | 20.00        |
| Übrige Beglaubigungen                                             |                               | 10.00        |
| Bürgerschafts-Beglaubigungen                                      |                               |              |
| - bis Fr. 25'000.--                                               |                               | 20.00        |
| - bis Fr. 50'000.--                                               |                               | 25.00        |
| - bis Fr. 75'000.--                                               |                               | 30.00        |
| - bis Fr. 100'000.--                                              |                               | 35.00        |
| - bis Fr. 250'000.--                                              |                               | 50.00        |
| - bis Fr. 500'000.--                                              |                               | 100.00       |
| - über Fr. 500'000.--                                             |                               | 200.00       |
|                                                                   |                               |              |
| <b>Verwaltungskosten:</b>                                         |                               |              |
| Verwaltungskosten Bürger- und Kirchgemeinde.                      |                               |              |
| EDV-Benützung                                                     |                               | 75.00        |
| EDV-Unterstützung                                                 |                               | 75.00        |
|                                                                   |                               |              |
| <b>Behandlungsgebühren bei Einsprachen und Beschwerden</b>        | Von Fr. 300.00 bis Fr. 600.00 |              |

01.01.2011/est

## BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN

im Sinne von § 6 des Baureglementes vom 7. September 1998

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeindeversammlung / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Kommission Bau und Liegenschaften

1. Bauten bis Fr. 1'000'000.--  
- 2,5 %o der voraussichtlichen Bausumme (wie bisher)
2. Bauten von Fr. 1'000'001.-- bis Fr. 5'000'000.--  
- Grundpauschale Fr. 2'500.00  
- zuzüglich 0,5 %o der voraussichtlichen Bausumme
3. Bauten über Fr. 5'000'000.--  
- Grundpauschale Fr. 5'000.00  
- zuzüglich 0,2 %o der voraussichtlichen Bausumme
4. Für Baugesuche ohne Baupublikation wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– erhoben.
5. Sofern die Kommission Bau und Liegenschaften für die Beurteilung oder Kontrolle eines Bauvorhabens einen Spezialisten beiziehen muss (Ingenieur, Geometer usw.), so wird der entsprechende Aufwand dem Bauherrn zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Die der Kommission Bau und Liegenschaften durch einen Vorentscheid entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

ANSCHLUSSGEBÜHREN

ERSATZABGABEN FÜR PARKPLÄTZE

siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

und Reglement über Erschliessungsbeiträge in der Industriezone Neuendorf vom 30. Juni 1994

**FEUERWEHR:**

- PFLICHTERSATZ
- FEUERWEHRGEBÜHREN
- FEUERWEHRBUSSEN

im Sinne von §§ 3, 6, Abs. 2, 9, 13, 53, 54, 55 und 56 des Feuerwehreglements vom 19. Dezember 1997

Zuständigkeit für Festsetzung des Pflichtersatzes  
und der Feuerwehrbussen:

Gemeindeversammlung / Regierungsrat

Zuständigkeit für Festsetzung der Feuerwehrgebühren: Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeindeverwaltung / Feuerwehrkommission

**a) Feuerwehrpflichtersatz:**

Dienstplicht

1. Männer und Frauen sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstplicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
3. Die bei einer anerkannten Solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht befreit.

Dienstdauer

4. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Befreiung

5. Die Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht erfolgt gemäss kantonalem Gebäudeversicherungs-Gesetz.

Ersatzabgabe  
Betriebsfeuerwehr  
Ersatzabgabe zu

6. Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstplicht besteht, eine entrichten.

ganzen  
Maximum

Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftigen eingeschätzten Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

leistet, in

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Ehegatten einen  
Ersatzabgabe.

Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe

nach § 77<sup>bis</sup>

Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflchtig oder von der Dienstplicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt:  
 15 % der einfachen Staatssteuer  
 Minimum: Fr. 20.-- /Jahr  
 Maximum: Fr. 400.-- / Jahr <sup>1)</sup>

- |             |     |                                                                                                                                                                |
|-------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erlass      | 8.  | Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.                                                |
| Bezugsliste | 9.  | Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.                                     |
| Mutationen  | 10. | Dienstpflchtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niedergelassen haben oder wegziehen, haben die Ersatzabgabe anteilmässig zu entrichten. |

## b) Gebührentarif der Feuerwehr:

(Gültig ab 1. Januar 1995)

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

### Miete von Fahrzeugen

|                                                   |                     |
|---------------------------------------------------|---------------------|
| Tanklöschfahrzeug (exklusive Brennstoff + Fahrer) | Fr. 80.-- pro Std.  |
| übrige Fahrzeuge ( " " " )                        | Fr. 50.-- pro ½ Tag |
| Kurzeinsätze (pauschal)                           | Fr. 25.--           |

### Miete von Feuerwehrgeräten

|                                                               |                                 |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Notstromgruppe gross und klein                                | Fr. 40.-- pro Tag               |
| Motorspritze ohne Zugfahrzeug                                 | Fr. 40.-- pro Tag               |
| Tauchpumpe                                                    | Fr. 30.-- pro ½ Tag             |
| Wassersauger                                                  | Fr. 30.-- pro ½ Tag             |
| Absperr-Material für Anlässe<br>(je nach Grösse des Anlasses) | Fr. 40.-- bis Fr. 60.-- pro Tag |

### Miete von Feuerweherschläuchen (ohne Reinigung)

|                                   |                                    |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| alte Schläuche, 55 mm Durchmesser | pro Stück Fr. 7.-- pro Tag/Anlass  |
| alte Schläuche, 75 mm Durchmesser | pro Stück Fr. 10.-- pro Tag/Anlass |

### Personalkosten

Stundenansatz gemäss DGO/Dienst- und Gehaltsordnung, zusätzlich eventuelle Arbeitsausfallentschädigungen!

### Automatische Brandmeldeanlage

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Pro Fehlalarm, (ohne Ausrücken!) | Fr. 100.-- |
| Pro Fehlalarm, (ausgerückt)      | Fr. 300.-- |

### Besonderes

Beschädigtes oder fehlendes Material muss ersetzt werden!

- |                   |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Spezielle Aufgabe | 1. | Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung, usw. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.                                                                                                                                                                                                                   |
|                   | 2. | Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.                                                                                                                                                                                                              |
|                   | 3. | Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfe anfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser verrechnet. |

<sup>1)</sup>Fassung laut GVB vom 8.12.2003

Rückgriff 4. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

**c) Feuerwehrbussen:** (nach §§ 53 - 56 Feuerwehrreglement)

Verstöße und Bussen Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Uebungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter gebüsst.

Entschuldigungen 1. Als Entschuldigung gelten:  
- Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie,  
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein Ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.  
- Abwesenheit im Militärdienst  
- Mehrtägige Ortsabwesenheit  
Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

Ereignissen  
betreffenden 2. Entschuldigungen sind dem Fourier schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem Dienst.

Widersetzlichkeit  
von Zivilpersonen Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter je nach Schwere des Falles gebüsst.

Verwendung  
der Bussen Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

**Bussen:**

a) Fehlen bei Alarm Fr. 50.--

b) Fehlen bei Einteilung Fr. 35.--

c) Erstmaliges Fehlen bei einer Uebung Fr. 35.--

Jedes weitere Fehlen bei einer Uebung  
jedes weitere Mal Erhöhung um Fr. 5.--

d) Fehlen an der Hauptübung Fr. 50.--

e) Fehlen bei amtlichen oder Bezirkskursen Fr. 50.--

Ab 30 Minuten nach dem Antreten gilt die Uebung als unentschuldigt.

GEBÜHRENORDNUNG  
ANHANG V  
Gültig ab 1. Juli 2004

## BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

### ALLGEMEINE TARIFE

im Sinne von Art. 10 des Benützungsgreglementes für öffentliche Bauten und Anlagen vom 26. Juni 2002 und gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 21. Juni 2004.

|                                                  |                                      |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------|
| <u>Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:</u> | Gemeinderat                          |
| <u>Verfügungsrecht:</u>                          | Kommission Bau und Liegenschaften    |
| <u>Indexstand:</u>                               | 101.3 Punkte (Mai 2000 = 100 Punkte) |

TARIFE  
für die Benützung  
öffentlicher Bauten und Anlagen  
vom 21. Juni 2004

Allgemeine Tarife

Verteiler:

- Kommission Bau und Liegenschaften
- Zivilschutz
- Kultur- und Sportkommission
- Schulkommission
- Gemeindeverwaltung
- Vereine und Interessierte

Stand: 21. Juni 2004

INHALTSVERZEICHNISSEITEA. ALLGEMEINES

Grundsatz der Tarifpflicht

3

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTE ANLAGETEILE BEINHALTEN

Auflistung der Räume

3

C. TARIFE ALLGEMEIN FÜR DIE DORFHALLE UND UMGEBUNG

Dorfhalle und Umgebung

4

Nebenräume

4

Bestuhlung / Theaterkulissen

4

Buffet und Kühlschränke

5

D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS ( PS-2)

Miete von Räumen

5

Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummieten in PS 2

5

E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORFHALLE / KINDERGARTEN

Zivilschutzanlage Dorfhalle

5

Zivilschutzanlage Kindergarten

5

F. TARIFE RICHTSTÖCKLI / UMGEBUNG WASCHHÄUSCHEN

Richtstöckli

5

Umgebung inkl. Waschlöscher

5

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN

5

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

6

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf

beschliesst:

A. ALLGEMEINES

- 1) Die Benützung von Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Neuendorf ist tarifpflichtig.
- 2) Die vorliegenden Tarife regeln die Höhe der Beträge.
- 3) Unter "Veranstalter" ist der für die Veranstaltung Verantwortliche, unter "Organisator" der vom Veranstalter für die Durchführung Beauftragte verstanden.

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTE ANLAGETEILE BEINHALTEN:

- |                 |                                                                                                                                                                             |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Office       | Küche, Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine                                                                                                                            |
| b) Kiosk        | Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine                                                                                                                                   |
| c) Bühne        | Bereitstellung pro Anlass inkl. Probezeit<br>Bei Anlässen mit der Bühne ist im Mietpreis die Bühnengarderobe inbegriffen.<br>(ohne Sitzungszimmer West)                     |
| d) Kulissen     | Miete für Veranstaltung und Probezeit                                                                                                                                       |
| e) Regiepult    | Regiepultbedienung für Veranstaltungen, Versammlungen,<br>Unterhaltungen und eine Hauptprobe inbegriffen.<br>Alle weiteren Benützungen werden separat in Rechnung gestellt. |
| f) Aussenanlage | Plätze rund um die Dorfhalle                                                                                                                                                |
| g) Duschen      | Damen-, Herrenduschen mit zugehörigen Garderoben                                                                                                                            |
| h) Nebenräume   | Vorraum Dorfhalle, Sitzungszimmer Ost und West                                                                                                                              |
| i) Geräteraum   | Innengeräteraum                                                                                                                                                             |
| k) Materialraum | ehem. Aussengeräteraum                                                                                                                                                      |

C. TARIFE ALLGEMEIN DORFHALLE UND UMGEBUNG

| <u>Mietobjekt</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Turnhalle<br>inkl. Duschen<br>und Garderoben                                                                                                                                                                     |                          |            | Aussenanlagen<br>Rasen und<br>Hartplatz<br>inkl.<br>Akustikanlage | Office     | Kiosk      | Bühne      | Aussenanlagen<br>inkl. Duschen<br>und Garderoben<br>Rasen und<br>Hartplatz<br>inkl. Akustikanlage |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1                                                                                                                                                                                                                | 2                        | 3          |                                                                   |            |            |            |                                                                                                   |
| <b>1) <u>Übungszwecke:</u></b><br>für Kurse allgemein<br>- bis 6 Std./Tag<br>- bis 12 Std./Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 110<br>160                                                                                                                                                                                                       | 220<br>320               | 330<br>480 | 120<br>150                                                        |            |            |            | 250<br>320                                                                                        |
| <b>2) <u>Veranstaltungen:</u></b><br>Turnfeste, Wettkämpfe, Turniere,<br>Anlässe von regionaler und<br>kantonaler Bedeutung wie Vorträge,<br>Versammlungen,<br>Delegiertenversammlungen,<br>kulturelle Ausstellungen,<br>Theateraufführungen<br>- bis 6 Std./Tag<br>- bis 12 Std./Tag<br>Festwirtschaft in der Halle<br>- bis 6 Std./Tag<br>- bis 12 Std./Tag<br>Garderobe in der Halle | 150<br>250<br>300<br>500<br>100                                                                                                                                                                                  | 300<br>500<br>450<br>750 | 450<br>750 |                                                                   | 240<br>360 | 110<br>160 | 130<br>130 | 370<br>610                                                                                        |
| <b>3) <u>Unterhaltungsanlässe:</u></b><br>a) Unterhaltungsabende und<br>Maskenbälle<br>(bis 15 Std./Tag)                                                                                                                                                                                                                                                                                | 910                                                                                                                                                                                                              | 1820                     | 2730       |                                                                   | 450        |            | 350        |                                                                                                   |
| b) Unterhaltungsanlässe:<br>(von Mo - Fr von 20.00 – 24.00<br>Uhr)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 400                                                                                                                                                                                                              | 800                      | 1200       |                                                                   | 350        | 200        | 200        |                                                                                                   |
| <b>4) <u>Lottomatches:</u></b><br>- pro Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 610                                                                                                                                                                                                              | 1220                     | 1830       |                                                                   | 450        | 200        | 310        |                                                                                                   |
| <b>5) <u>Ausstellungen, Werbeveranstaltungen zu kommerziellen Zwecken:</u></b><br>a) 1. Tag<br>b) 2. und folgende Tage 50% des<br>1. Tages                                                                                                                                                                                                                                              | 920                                                                                                                                                                                                              | 1840                     | 2760       | 500                                                               | 450        | 200        | 310        |                                                                                                   |
| <b>6) <u>Abfallentsorgung</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | nach Aufwand                                                                                                                                                                                                     |                          |            |                                                                   |            |            |            |                                                                                                   |
| <b>7) <u>Reinigung:</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Im Mietpreis sind 12 Arbeitsstunden für die Reinigung der gemieteten Räume inbegriffen. Der diese Arbeitsstunden übersteigende Mehraufwand wird dem Veranstalter zum Satz von Fr. 65.--/Std. separat verrechnet. |                          |            |                                                                   |            |            |            |                                                                                                   |

Arbeiten der Abwarte ausserhalb der in den Tarifen entstandenen Zeiten:

Fr. 65.--/Std.

8) Miete von Nebenräumen:

|                                           |     | <u>Bürobetrieb</u> | <u>Garderobe</u> | <u>Sportanlass</u> | <u>Festbetrieb</u> |
|-------------------------------------------|-----|--------------------|------------------|--------------------|--------------------|
| a) Sitzungszimmer West                    | Fr. | ---                | ---              | ---                | 80.--/Raum/Tag     |
| b) Sitzungszimmer Ost                     | Fr. | 200.--             | ---              | 250.--             | 100.--/Raum/Tag    |
| c) Vorraum Eingang Dorfhalle              | Fr. | ---                | ---              | 100.--             | .-./Raum/Tag       |
| d) Umkleieräume bei Unterhaltungsanlässen | Fr. | ---                | ---              | 80.--              | .-./Raum/Tag       |
| e) Geräteraum innen (Halle 1)             | Fr. | 150.--             | ---              | 700.--             | .-./Raum/Tag       |
| f) Materialraum                           | Fr. | ---                | 100.--           | 200.--             | .-./Raum/Tag       |

**9) Bestuhlung / Theaterkulissen:**

|                                            |     |  |  |  |                    |
|--------------------------------------------|-----|--|--|--|--------------------|
| a) Bankettbestuhlung                       | Fr. |  |  |  | 8.--/Tag/Gar.      |
| b) Konzertbestuhlung                       | Fr. |  |  |  | 1.--/Tag/Stuhl     |
| c) Theaterkulissen (nur in der Dorfhalle): | Fr. |  |  |  | 250.--/Tag/Unterh. |

**10 Buffet und Kühlschränke**

- |                 |     |                  |
|-----------------|-----|------------------|
| a) Buffet       | Fr. | 45.-- / Tag/Stk. |
| b) Kühlschränke | Fr. | 45.-- / Tag/Stk. |

**D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)****1) Miete von Räumen:**

- |                                                                                                       |     | <u>Festbetrieb</u> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------|
| a) Eingangshalle, inkl. WC-Benützung                                                                  | Fr. | 400.--             |
| b) Vorplatz aussen, inkl. WC-Benützung<br>(zuzüglich Dorfhallen-Bestuhlung gemäss ordentlichem Tarif) | Fr. | 250.--             |

**2) Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummiete in PS-2:**

- |                   |     |        |
|-------------------|-----|--------|
| - bis 6 Std./Tag  | Fr. | 110.-- |
| - bis 12 Std./Tag | Fr. | 160.-- |

**E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORHALLE / KINDERGARTEN:****1) Zivilschutzanlage Dorfhalle:**

- |                                                                               |     |                             |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------|
| a) Unterkunft pro Übernachtung<br>(inkl. WC-Anlagen und Duschen in Dorfhalle) | Fr. | 10.--<br>(mind. Fr. 100.--) |
| b) Küche                                                                      | Fr. | 300.--                      |
| c) Büro BSA                                                                   | Fr. | 50.--                       |
| d) Aufenthaltsraum<br>(Bei Übernachtung inkl.)                                | Fr. | 250.--                      |

**2) Zivilschutzanlage Kindergarten:**

- |                                                                    |     |                         |
|--------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------|
| a) Unterkunft pro Übernachtung<br>(inkl. WC - Anlagen und Duschen) | Fr. | 10.--<br>(mind. 100.--) |
|--------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------|

**F. TARIFE RICHTSSTÖCKLI / UMGEBUNG INKL. WASCHHÄUSCHEN:****1) Miete Gerichtsstöckli:**

- |                                                                                                                                                                                     |     |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| a) Benützung für allgemeine Anlässe<br>- inkl. 1 Std. Personalaufwand durch den Abwart.<br>- Der Personalaufwand von mehr als einer Stunde wird<br>zusätzlich in Rechnung gestellt. | Fr. | 250.-- |
| b) Benützung für Ausstellungen / 1. Tag                                                                                                                                             | Fr. | 250.-- |
| c) Jeder weitere Tag<br>- inkl. 1.Std. Personalaufwand durch den Abwart.                                                                                                            | Fr. | 80.--  |

**2) Miete Umgebung inkl. Waschlöschen:**

- |                                          |     |        |
|------------------------------------------|-----|--------|
| a) Benützung Umgebung inkl. Waschlöschen | Fr. | 130.-- |
|------------------------------------------|-----|--------|

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN:

- |                                                                                                                                                                                                                 |     |                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------|
| a) Innenbeflaggung                                                                                                                                                                                              | Fr. | 18.-- / Bahn/Anlass |
| b) Aussenbeflaggung je Wochenende, max. 4 Tage<br>(inkl. Wartung und Reinigung)                                                                                                                                 | Fr. | 13.-- / Flagge      |
| c) Montage und Demontage wird stundenweise in Rechnung<br>gestellt, sofern durch die Gemeinde vorgenommen.<br>- Für nationale und internationale Anlässe ist die Beflaggung gratis inkl. Montage und Demontage. |     |                     |

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- 1) Dieser Tarif tritt mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 21. Juni 2004 auf den 1. Juli 2004 in Kraft.
- 2) Vorgenannte Tarife entsprechen einem Indexstand von 101.3 Punkte gemäss Skala Mai 2000. <sup>1)</sup>
- 3) Dieser Tarif ersetzt das Tarifreglement vom 1. Juli 2002.

1) GRB vom 21. Juni 2004

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG VI

Gültig ab 1. Juli 2005

BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

TARIFE FÜR DORFVEREINE

im Sinne von Art. 10 des Benützungsgreglements für öffentliche Bauten und Anlagen vom 26. Juni 2002 und gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 09. Juni 2005

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr:

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Kommission Bau und Liegenschaften

Indexstand:

101.3 Punkte (Mai 2000 = 100 Punkte)

TARIFE  
für die Benützung  
öffentlicher Bauten und Anlagen  
vom 09. Juni 2005

Tarife für Dorfvereine

Verteiler:

- Kommission Bau und Liegenschaften
- Zivilschutz
- Kultur- und Sportkommission
- Schulkommission
- Gemeindeverwaltung
- Vereine und Interessierte

Stand: 09. Juni 2005

| <u>INHALTSVERZEICHNIS</u>                                                  | <u>SEITE</u> |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <u>A. ALLGEMEINES</u>                                                      |              |
| Grundsatz der Tarifpflicht                                                 | 3            |
| <u>B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTE ANLAGETEILE BEINHALTEN</u>       |              |
| Auflistung der Räume                                                       | 3            |
| <u>C. TARIFE DORFHALLE UND UMGEBUNG FÜR DORFVEREINE UND KÖRPERSCHAFTEN</u> |              |
| Allgemeine Bestimmung                                                      | 3            |
| Dorfhalle und Umgebung                                                     | 4            |
| Nebenräume                                                                 | 4            |
| Bestuhlung / Theaterkulissen                                               | 4            |
| Buffet und Kühlschränke                                                    | 5            |
| <u>D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS ( PS-2)</u>                                   |              |
| Miete von Räumen                                                           | 5            |
| Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummieten in PS 2                            | 5            |
| <u>E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORFHALLE / KINDERGARTEN</u>                |              |
| Zivilschutzanlage Dorfhalle                                                | 5            |
| Zivilschutzanlage Kindergarten                                             | 5            |
| <u>F. TARIFE RICHTSTÖCKLI / UMGEBUNG WASCHHÄUSCHEN</u>                     |              |
| Richtstöckli                                                               | 5            |
| Umgebung inkl. Waschlöschen                                                | 5            |
| <u>G. TARIFE BEFLAGGUNGEN</u>                                              | 5            |
| <u>H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>                                              |              |
| Inkrafttreten                                                              | 6            |

Die Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf

beschliesst:

A. ALLGEMEINES

- 1) Die Benützung von Bauten und Anlagen der Einwohnergemeinde Neuendorf ist tarifpflichtig.
- 2) Die vorliegenden Tarife regeln die Höhe der Beträge.
- 3) Unter "Veranstalter" ist der für die Veranstaltung Verantwortliche, unter "Organisator" der vom Veranstalter für die Durchführung Beauftragte verstanden.

B. DIE IN UND UM DIE DORFHALLE BELEGTEN ANLAGETEILE BEINHALTEN:

- |    |              |                                                                                                                                                                             |
|----|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) | Office       | Küche, Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine                                                                                                                            |
| b) | Kiosk        | Abwaschmaschine, Geschirr, Kaffeemaschine                                                                                                                                   |
| c) | Bühne        | Bereitstellung pro Anlass inkl. Probezeit<br>Bei Anlässen mit der Bühne ist im Mietpreis die Bühnengarderobe inbegriffen.<br>(ohne Sitzungszimmer West)                     |
| d) | Kulissen     | Miete für Veranstaltung und Probezeit                                                                                                                                       |
| e) | Regiepult    | Regiepultbedienung für Veranstaltungen, Versammlungen,<br>Unterhaltungen und eine Hauptprobe inbegriffen.<br>Alle weiteren Benützungen werden separat in Rechnung gestellt. |
| f) | Aussenanlage | Plätze rund um die Dorfhalle                                                                                                                                                |
| g) | Duschen      | Damen-, Herrenduschen mit zugehörigen Garderoben                                                                                                                            |
| h) | Nebenräume   | Vorraum Dorfhalle, Sitzungszimmer Ost und West                                                                                                                              |
| i) | Geräteraum   | Innengeräteraum                                                                                                                                                             |
| k) | Materialraum | ehem. Aussengeräteraum                                                                                                                                                      |

C. TARIFE FÜR DORFVEREINE UND KÖRPERSCHAFTEN

Allgemeine Bestimmung

Führt ein Dorfverein oder eine Körperschaft als alleiniger Veranstalter einen Anlass durch, so gelten die nachfolgenden Tarife. Die Tarife gelten ebenfalls für Anlässe, bei denen ein Dorfverein oder eine Körperschaft, als Organisator beauftragt wird, sofern letzterer entweder statutarisches Mitglied des Veranstalters ist oder die herkömmliche Zweckbestimmung mit jener des Veranstalters übereinstimmt.

## Tarife Dorfhalle und Umgebung

| Mietobjekt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Turnhalle<br>inkl. Duschen<br>und Garderoben                                                                                                                                                                     |                   |                   | Aussenanlagen<br>(Rasen und Hartplatz) | Office            | Kiosk          | Bühne    | Aussenanlagen inkl.<br>Duschen<br>und Garderoben<br>(Rasen und Hartplatz) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|----------------------------------------|-------------------|----------------|----------|---------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1                                                                                                                                                                                                                | 2                 | 3                 |                                        |                   |                |          |                                                                           |
| <b>1) Übungszwecke:</b><br>für Kurse allgemein<br>- bis 6 Std./Tag<br>- bis 12 Std./Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 30<br>50                                                                                                                                                                                                         | 60<br>100         | 90<br>150         | 30<br>50                               |                   |                |          | 50<br>80                                                                  |
| <b>2) Veranstaltungen:</b><br>a) Turnfeste, Turniere, Anlässe<br>von<br>regionaler und kantonaler<br>Bedeutung wie Vorträge,<br>Versammlungen, Delegierten-<br>versammlungen, kulturelle<br>Ausstellungen,<br>Theateraufführungen<br>- bis 3 Std./Tag<br>- bis 6 Std./Tag<br>- bis 12 Std./Tag<br>Festwirtschaft in der Halle<br>- bis 6 Std./Tag<br>- bis 12 Std./Tag<br>Garderobe in der Halle | 50<br>90<br>120<br>150<br>250<br>60                                                                                                                                                                              | 100<br>180<br>240 | 150<br>270<br>360 |                                        | 130<br>150        | 40<br>70       | 50<br>50 | 70<br>110<br>160                                                          |
| b) Meisterschaftsanlässe mit<br><b>Wirtschaftsbetrieb</b><br>- bis 3 Std./Tag<br>- bis 6 Std. Tag<br>- bis 12 Std. Tag                                                                                                                                                                                                                                                                           | 20<br>30<br>50                                                                                                                                                                                                   | 40<br>60<br>100   | 60<br>90<br>150   | 20<br>30<br>40                         | 100<br>120<br>140 | 20<br>40<br>60 |          | 40<br>50<br>60                                                            |
| c) Meisterschaftsanlässe<br>ohne Wirtschaftsbetrieb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | gratis                                                                                                                                                                                                           | gratis            | gratis            | gratis                                 |                   |                |          | gratis                                                                    |
| <b>3) Unterhaltungsanlässe:</b><br>a) Unterhaltungsabende und<br>Maskenbälle<br>(bis 15 Std./Tag)                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 250                                                                                                                                                                                                              | 500               | 750               |                                        | 160               |                | 160      |                                                                           |
| b) Unterhaltungsanlässe:<br>(von Mo - Fr von 20.00 - 24.00 Uhr)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 100                                                                                                                                                                                                              | 200               | 300               |                                        | 120               | 80             | 80       |                                                                           |
| <b>4) Lottomatches:</b><br>- pro Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 300                                                                                                                                                                                                              | 600               | 900               |                                        | 120               | 80             | 80       |                                                                           |
| <b>5) Ausstellungen, Werbeveranstaltungen zu kommerziellen Zwecken:</b><br>a) 1. Tag<br>b) 2. und folgende Tage 50% des<br>1. Tages                                                                                                                                                                                                                                                              | 760                                                                                                                                                                                                              | 1520              | 2280              |                                        | 300               | 100            | 250      |                                                                           |
| <b>6) Abfallentsorgung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | nach Aufwand                                                                                                                                                                                                     |                   |                   |                                        |                   |                |          |                                                                           |
| <b>7) Reinigung:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Im Mietpreis sind 12 Arbeitsstunden für die Reinigung der gemieteten Räume inbegriffen. Der diese Arbeitsstunden übersteigende Mehraufwand wird dem Veranstalter zum Satz von Fr. 65.--/Std. separat verrechnet. |                   |                   |                                        |                   |                |          |                                                                           |

Arbeiten der Abwarte ausserhalb der in den Tarifen entstandenen Zeiten:

Fr. 65.--/Std.

**8) Miete von Nebenräumen:**

|                                           | <u>Bürobetrieb</u> | <u>Garderobe</u> | <u>Sportanlass</u> | <u>Festbetrieb</u> |
|-------------------------------------------|--------------------|------------------|--------------------|--------------------|
| a) Sitzungszimmer West                    | Fr. ---            | ---              | ---                | 25.--/Raum/Tag     |
| b) Sitzungszimmer Ost                     | Fr. 100.--         | --               | 150.--             | 50.--/Raum/Tag     |
| c) Vorraum Eingang Dorfhalle              | Fr. ---            | ---              | 65.--              | -- /Raum/Tag       |
| d) Umkleieräume bei Unterhaltungsanlässen | Fr. ---            | ---              | 45.--              | -- /Raum/Tag       |
| e) Geräteraum innen (Halle 1)             | Fr. 100.--         | ---              | 450.--             | -- /Raum/Tag       |
| f) Materialraum                           | Fr. ---            | 25.--            | 115.--             | -- /Raum/Tag       |

**9) Bestuhlung / Theaterkulissen:**

|                                            |     |                        |
|--------------------------------------------|-----|------------------------|
| a) Bankettbestuhlung                       | Fr. | inbegriffen            |
| b) Konzertbestuhlung                       | Fr. | inbegriffen            |
| c) Theaterkulissen (nur in der Dorfhalle): | Fr. | 150.-/Tag/Unterhaltung |

**10) Buffet und Kühlschränke**

|                 |     |                  |
|-----------------|-----|------------------|
| a) Buffet       | Fr. | 25.-- / Tag/Stk. |
| b) Kühlschränke | Fr. | 30.-- / Tag/Stk. |

**D. TARIFE PRIMARSCHULHAUS (PS-2)****1) Miete von Räumen:**

|                                                                                                       |     |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------|
|                                                                                                       |     | <u>Festbetrieb</u> |
| a) Eingangshalle, inkl. WC-Benützung                                                                  | Fr. | 190.--             |
| b) Vorplatz Aussen, inkl. WC-Benützung<br>(zuzüglich Dorfhallen-Bestuhlung gemäss ordentlichem Tarif) | Fr. | 125.--             |
| c) WC West (Herren)                                                                                   | Fr. | 100.-              |
| d) Schulzimmer (Bürobetrieb)                                                                          | Fr. | 50.-               |

**2) Miete Kiosk in Dorfhalle bei Raummiete in PS-2:**

|                   |     |       |
|-------------------|-----|-------|
| - bis 6 Std./Tag  | Fr. | 40.-- |
| - bis 12 Std./Tag | Fr. | 60.-- |

**E. TARIFE ZIVILSCHUTZANLAGE DORHALLE / KINDERGARTEN:****1) Zivilschutzanlage Dorfhalle:**

|                                                                               |     |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------|
| a) Unterkunft pro Übernachtung<br>(inkl. WC-Anlagen und Duschen in Dorfhalle) | Fr. | 5.--<br>(mind. Fr. 50.--) |
| b) Küche                                                                      | Fr. | 150.--                    |
| c) Büro BSA                                                                   | Fr. | 25.--                     |
| d) Aufenthaltsraum<br>(Bei Übernachtung inkl.)                                | Fr. | 125.--                    |

**2) Zivilschutzanlage Kindergarten:**

|                                                                    |     |                       |
|--------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|
| a) Unterkunft pro Übernachtung<br>(inkl. WC - Anlagen und Duschen) | Fr. | 5.--<br>(mind. 50.--) |
|--------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|

**F. TARIFE RICHTSSTÖCKLI / UMGEBUNG INKL. WASCHHÄUSCHEN:****1) Miete Gerichtsstöckli:**

|                                                                                                                                                                                     |     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| a) Benützung für allgemeine Anlässe<br>- inkl. 1 Std. Personalaufwand durch den Abwart.<br>- Der Personalaufwand von mehr als einer Stunde wird<br>zusätzlich in Rechnung gestellt. | Fr. | 125.--   |
| b) Benützung für Ausstellungen / 1. Tag                                                                                                                                             | Fr. | 125.--   |
| c) Jeder weitere Tag<br>- inkl. 1.Std. Personalaufwand durch den Abwart.                                                                                                            | Fr. | 40.—     |
| e) Stromanschluss ab Gerichtsstöckli / Pauschal                                                                                                                                     | Fr. | 30.-/Tag |

**2) Miete Umgebung inkl. Waschwäschen:**

|                                                                              |     |        |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| a) Benützung Umgebung inkl. Waschwäschen<br>(trotzdem bewilligungspflichtig) | Fr. | gratis |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|

G. TARIFE BEFLAGGUNGEN:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------|
| a) Innenbeflaggung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Fr. | gratis        |
| b) Aussenbeflaggung je Wochenende, max. 4 Tage<br>(inkl. Wartung und Reinigung)                                                                                                                                                                                                                                                                         | Fr. | 4.-- / Flagge |
| c) Montage und Demontage wird stundenweise in Rechnung<br>gestellt, sofern durch die Gemeinde vorgenommen.<br>- Für nationale und internationale Anlässe ist die Beflaggung gratis inkl. Montage und Demontage.<br>- Für kantonale Anlässe ist eine beschränkte Beflaggung (ca. 2 bis 3 Fahnen) um die Dorfhalle gratis<br>inkl. Montage und Demontage. |     |               |

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- 1) Dieser Tarif tritt mit dem Gemeinderats-Beschluss vom 09. Juni 2005 auf den 1. Juli 2005 in Kraft.
- 2) Vorgenannte Tarife entsprechen einem Indexstand von 101,3 Punkte gemäss Skala Mai 2000. <sup>1)</sup>
- 3) Dieser Tarif ersetzt das Tarifreglement vom 1. Juli 2004.

<sup>1)</sup> GRB vom 21. Juni 2004

**GEBÜHRENTARIF WEIHNACHTSMARKT**

im Sinne von § 2 des Reglementes zur Erhebung von Standgebühren am Weihnachtsmarkt

Zuständigkeit für Festsetzung der Beiträge: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Kultur- und Sportkommission

a) Aussen-Standplätze

|            | Höchstlängen | Gesamtfläche          |                                                                        |           |
|------------|--------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Kinder     | bis 2,5 m    | bis 5 m <sup>2</sup>  | Für Aussenplätze müssen Tische von den Ausstellern mitgebracht werden. | Fr. 10.-- |
| Erwachsene | bis 2,5 m    | bis 5 m <sup>2</sup>  |                                                                        | Fr. 25.-- |
|            | bis 4,0 m    | bis 10 m <sup>2</sup> |                                                                        | Fr. 40.-- |
|            | über 4,0 m   | bis 20 m <sup>2</sup> |                                                                        | Fr. 50.-- |

b) Innen-Standplätze

|            | Höchstmasse                  | Gesamtfläche           |                                                                                                            |                         |
|------------|------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Kinder     | 1 Tisch<br>80 x 180 cm       | ca. 2,5 m <sup>2</sup> | Die Tische werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, mitgebrachte eigene bewirken keine Ermässigung! | Fr. 15.--               |
|            | 2 Tische à je<br>80 x 180 cm | ca. 5,0 m <sup>2</sup> |                                                                                                            | Fr. 20.--               |
| Erwachsene | 1 Tisch<br>80 x 180 cm       | ca. 2,5 m <sup>2</sup> |                                                                                                            | Fr. 40.-- <sup>1)</sup> |
|            | 2 Tische à je<br>80 x 180 cm | ca. 5,0 m <sup>2</sup> |                                                                                                            | Fr. 60.-- <sup>1)</sup> |

c) Für die Inanspruchnahme einzelner Schulräume, Zimmer, Hallenteile, gedeckter Velo-Unterstände usw. gelten die Tarife für die Benützungsgebühren für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss Anhang V der Gebührenordnung vom 28. März 1996.

<sup>1)</sup> GRB vom 20. Juni 2011

**GEMEINDEBEITRÄGE SCHULZAHNPFLEGE**

im Sinne von Art. 10 ff des Schulzahnpflegereglementes

Zuständigkeit für Festsetzung der Beiträge: Gemeindeversammlung

- Indexanpassung Gemeinderat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Indexiert laut Art. 10 Schulzahnpflegereglement

**Regulativ "Gemeindebeiträge an Schulzahnpflege"**

| Steuerpflichtiges Einkommen<br>der Veranlagung des Vorjahres |     |           | Gemeindebeitrag |
|--------------------------------------------------------------|-----|-----------|-----------------|
| bis                                                          | Fr. | 30'000.00 | 50 %            |
| bis                                                          | Fr. | 40'000.00 | 40 %            |
| bis                                                          | Fr. | 50'000.00 | 30 %            |
| bis maximal                                                  | Fr. | 60'000.00 | 20 %            |
| über                                                         | Fr. | 60'000.00 | 0 %             |

Indexstand: 105,0 Punkte (Basis 1.5.1993 = 100,0 Punkte)

## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG IX

Gültig ab 1. April 2005

#### WEGMACHERGEBÜHREN

im Sinne von Art. 8 und 9 des Reglementes über den Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Gewässer der Gemeinde Neuendorf vom 15. Februar 1971

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission

#### Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

Beschädigungen von Wegen und Strassen, zu weites Hinauspflügen (50 cm Bankett) und Ablagerung von Erde und anderem Material sind verboten. Das Reinigen hat durch den Verursacher sofort zu geschehen, ansonst die Tiefbaukommission verpflichtet ist, dies durch den Gemeindearbeiter ausführen zu lassen, unter Kostenfolge an den Verursacher, nebst einer Ordnungsbusse, die von der Gemeindeversammlung festgesetzt wird.

Zurückschneiden von Den Gemeindestrassen entlang sind Bäume und Sträucher auf 4,20 m Höhe aufzuschneiden, Bäumen und Sträuchern über Trottoirs und Fusswegen ist eine Höhe von 1,50 m einzuhalten. Im Verweigerungsfall wird diese Arbeit auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

Stundenansatz: Fr. 55.-- intern und innerhalb von verschiedenen Gemeinden <sup>1)</sup>

Fr. 80.-- für Private und externe Verrechnungen (ausserhalb von Gemeinden, z.B. Versicherungen) <sup>1)</sup>

Stundenansatz Lehrling: Fr. 30.-- für interne und externe Verrechnungen <sup>1)</sup>

Ordnungsbusse: Fr. 50.--

-----

<sup>1)</sup> Fassung laut GRB vom 21.3.2005

#### TARIFE GERÄTE TIEFBAUKOMMISSION

laut Gemeinderats-Beschluss Nr. 181 vom 21. März 1994  
Änderungen gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 263 vom 18.9.2000

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission

#### Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

|                                                                      |                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Gemeindefahrzeug                                                     | Fr. 60.--/Std.                                                  |
| Rasenmäher gross                                                     | Fr. 40.--/Std.                                                  |
| Rasenmäher klein                                                     | Fr. 14.--/Std.                                                  |
| Motorsäge                                                            | Fr. 14.--/Std.                                                  |
| Heckenschere                                                         | Fr. 8.--/Std.                                                   |
| Laubsauger                                                           | Fr. 8.--/Std.                                                   |
| Lecksuchgerät                                                        | Fr. 35.--/Std.                                                  |
| Stunden-Ansatz Gemeindearbeiter <sup>1)</sup>                        | Fr. 55.--/Std. intern und innerhalb von verschiedenen Gemeinden |
| für Private (extern ausserhalb von Gemeinde,<br>z.B. Versicherungen) | Fr. 80.--/Std                                                   |
| Stunden-Ansatz Lehrling <sup>1)</sup>                                | Fr. 30.--/Std. für interne und externe Verrechnungen            |

Die Mitwirkung des Gemeindearbeiters wird separat belastet.

Der Einsatz der Geräte und die Tarife sind auf den öffentlichen Dienst beschränkt. Einsätze für Private sind ausgeschlossen.

Der Einsatz der Geräte für andere Verwaltungszweige wird intern nicht verrechnet.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB Nr. 68 vom 21.3.2005

#### BENÜTZUNGSGEBÜHREN WASSERVERSORGUNG

im Sinne von § 14 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Wasserzins <sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für die Wasserversorgungsanlage wird pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt nebst einer Grundgebühr von Fr. 10.-- pro Jahr

in der Industriezone Fr. 1.10/m<sup>3</sup> <sup>1)</sup>

in allen übrigen Zonen Fr. 0.90/m<sup>3</sup> <sup>1), 2)</sup>

Wasserpreiserhöhungen des liefernden Werkes werden jeweils im vollen Umfang dem Konsumenten weitergegeben.

Zählermiete <sup>2</sup>Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt:  
in der Industriezone, jährlich 10 % der Anschaffungskosten  
in allen übrigen Zonen, Fr. 16.-- (pro Jahr)

Bauwasser <sup>3</sup>Die Gebühr für Bauwasser beträgt:  
für Wohnbauten mit 1 Wohnung Fr. 50.--  
für jede weitere Wohnung Fr. 10.--

<sup>4</sup>Die Gebühr für Bauwasser für Industrie- und Gewerbebauten wird bei der Baubewilligung festgelegt oder es wird ein Wasserzähler eingebaut und zu Lasten des Bauherrn wie folgt abgerechnet:

- Zählereinbau inkl. Isolation

- Zählerrevision nach Aufwand

- Wasserverbrauch (gemäss § 14, Abs. 1)  
ohne Klärg Gebühr

Wasserbezug ab Hydranten <sup>5</sup>Wasserbezug ab Hydranten muss durch die Tiefbaukommission bewilligt werden, welche eine Pauschalgebühr festlegt. Zuwiderhandeln wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bestraft.

1) Fassung laut RRB Nr. 852 vom 19.4.2005

2) Fassung laut GRB vom 02.06.2008

# Gebührenordnung

Brunnenmeister

Der Einsatz des Brunnenmeisters für Dritte wird mit Fr. 55.-- /Std. weiterverrechnet (intern und innerhalb verschiedener Gemeinden) <sup>1)</sup>

Der Einsatz des Brunnenmeisters für Private wird mit Fr. 80.--/Std. weiterverrechnet (extern ausserhalb der Gemeinde z.B. Versicherungen) <sup>1)</sup>

Der Einsatz des Lehrlings für interne und externe Verrechnungen wird auf Fr. 30.--/Std. festgelegt<sup>1)</sup>

Fahrzeug- und Geräte-Einsätze gemäss "Tarife Geräte Tiefbaukommission".

§ 14bis

Mehrwertsteuer

Auf den Gebühren gemäss §§ 11 bis 14 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982 und auf den Stunden-Entschädigungen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.

<sup>1)</sup>Fassung laut GRB Nr. 68 vom 21.3.2005

## GEBÜHREN ABWASSERBESEITIGUNG

im Sinne von § 10 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982 und von § 12 des Reglements über Abwassergebühren vom 25. März 2003

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

**Anschlussgebühren** Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGV) erhoben. Als ZGV gilt die Grundstückfläche multipliziert mit der Ausnützungsziffer. Pro m<sup>2</sup> ZGV wird ein Betrag von je Fr. 19.50 für Abwasser und für Regenwasser erhoben.

**Befreiung von der Gebührenpflicht** Wird für die ganze Liegenschaft, inkl. Vorplätze, kein Regenwasseranschluss erstellt, so muss die Anschlussgebühr auf diesem Anschluss nicht bezahlt werden.

**Nachbelastung von Anschlussgebühren <sup>1)</sup>** In Abweichung zu § 5, Abs. 4 (des Abwassergebührenreglements) werden die Nachbelastungen von Anschlussgebühren bei An-, Um- und Ausbauten während einer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Übergangsfrist wie folgt berechnet:

- a) Für alle Grundstücke, die nach altem Recht belastet worden sind, wird die Anschlussgebühr nach zonengewichteter Fläche berechnet.
- b) Die nach altem Recht bezahlten Beträge müssen, bereinigt mit der bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Teuerung der Gebäudeschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung, in Abzug gebracht werden.
- c) Bei der Erhöhung der Gebäudeschätzung wird auf dem baulichen Mehrwert eine Anschlussgebühr von 2 % erhoben.
- d) Die insgesamt nach altem Recht bezahlten Abwasseranschlussgebühren dürfen den Betrag, der nach zonengewichteter Fläche erhoben werden muss, nicht übersteigen.
- e) Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt § 5, Abs. 4 dieses Reglements.

**Grundgebühren** <sup>1)</sup> Es wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohnung, pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder pro Landwirtschaftsbetrieb von Fr. 120.—<sup>1) 2)</sup> erhoben.  
(Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7, Abs. 2)

In der Industriezone wird die Grundgebühr pro m<sup>2</sup> der Grundstückfläche erhoben. Sie beträgt Fr. 0,13/m<sup>2</sup> <sup>1) 2)</sup> Grundstückfläche pro Jahr.

Für Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen bezahlt die Einwohnergemeinde Fr. 0.18/m<sup>2</sup> <sup>1) 2)</sup> entwässerte Fläche.

**Befreiung von der Gebührenpflicht** Wird alles Regenwasser, welches auf entwässerte Flächen fällt, einer privaten Versickerungsanlage zugeführt, wird auf die Grundgebühr verzichtet. Bei nur teilweiser Versickerung ergibt sich eine gleichwertige Reduktion. Um in den Genuss dieser Reduktion zu kommen, müssen mindestens 30 % der versiegelten Grundfläche versickert werden. Der Besitzer der Liegenschaft hat die Berechnung selber zu liefern. Das selbe gilt für begrünzte Dächer.

<sup>1)</sup> Fassung laut RRB Nr. 1263 vom 14.06.2005

<sup>2)</sup> Fassung laut RRB Nr. 2235 vom 16.12.2008

**Verbrauchsgebühren** Die Verbrauchsgebühr wird pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser berechnet und beträgt in allen Zonen Fr. 2.60/m<sup>3</sup> <sup>1), 2)</sup>  
(Ausnahmen siehe Abwassergebührenreglement § 7 Abs. 4 und 5)

**Mehrwertsteuer** Auf allen Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.

## **EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF**

Gemeindepräsident:      Gemeindeverwalter:

P. Stöckli

J. Laukemann

Fassung gemäss GRB vom 23.9.2002

1) Änderung gemäss GRB vom 1.3.2006

2) Änderung gemäss GRB vom 02.06.2008 und RRB Nr. 2235 vom 16.12.2008

## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG XIII

Gültig ab 1. Januar 2011

#### ABFALLGEBÜHREN

im Sinne von Art. 15 des Abfallreglements vom 23. November 1993

|                                                                              |                    |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <u>Zuständigkeit für Festsetzung der Haushalts- und Gewerbebepauschalen:</u> | Gemeinderat        |
| <u>Einstufung der Betriebe:</u>                                              | Umweltkommission   |
| <u>Verfügungsrecht:</u>                                                      | Gemeindeverwaltung |

Indexiert laut § 10 Gebührenordnung

**HAUSHALTSPAUSCHALE** Fr. 85.-- / Jahr <sup>1)3)</sup>

Diese Gebühr ist von sämtlichen Privathaushalten zu entrichten.

**JAHRESVIGNETTE GRÜNGUTSAMMLUNG** Fr. 60.-- / Jahr <sup>2)4)</sup>

Nach Ablauf der Hälfte der Sammeltermine ist die halbe Jahresgebühr fällig.

Diese Gebühr ist von sämtlichen Teilnehmern der Grüngutsammlung zu entrichten.  
Die Vignette ist nur im Zusammenhang mit einem 240l-Kunststoffcontainer gültig

#### GEWERBEPAUSCHALEN

| Kategorie | Volumen pro Abfuhr | Gebühr pro Jahr         |
|-----------|--------------------|-------------------------|
| A         | 0 - 100 Liter      | Fr.85.-- <sup>3)</sup>  |
| B         | 101 - 250 Liter    | Fr.200.-- <sup>3)</sup> |
| C         | 251 - 500 Liter    | Fr.400.-- <sup>3)</sup> |
| D         | 501 - 800 Liter    | Fr.610.-- <sup>3)</sup> |
| E         | > 800 Liter        | Fr.810.-- <sup>3)</sup> |

Diese abgestuften Gebühren sind von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Der Nachweis der Nichtbenützung ist durch die Betriebe zu erbringen.

#### SPEZIAL-ABFÄLLE

Verwertungskosten für Spezial-Abfälle können direkt den Verursachern übertragen werden, z.B. Kühlgeräte, Elektronische Geräte, Tierische Abfälle, usw.

<sup>1)</sup> Fassung laut GRB vom 14.11.2005

<sup>2)</sup> Fassung laut GVB vom 26.4.2005, Tarifierhöhung laut GRB Nr. 259 vom 13.11.2006

<sup>3)</sup> Aufgrund der MwSt Pflicht ab 01.01.2011, + 8% MwSt

<sup>4)</sup> inkl. 8 % MwSt

## SELBSTENTSORGUNG

Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von der KEBAG oder den Betreibern von Deponien oder Verwertungsbetrieben direkt den Verursachern belastet.

#### BESTATTUNGSKOSTENBEITRÄGE

gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 1. Juli 2011

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Tiefbaukommission / Gemeindeverwaltung

#### Berechnungsgrundlage:

Massgebend sind folgende Kosten des jeweiligen Vorjahres (Ansätze 2010):

- a) Grab-Aushub: <sup>1)</sup>
  - Erdbestattung Fr. 830.--
  - Urnengrab Fr. 240.--
  - Kindergrab Fr. 240.--
- b) Grabstein Nach Rechnung des Steinhauers
- c) Miete
  - Urnengrab im 8-Eck für 20 Jahre Fr. 2'000.-- + Beschriftung nach Rechnung des Steinbildhauers
  - Gemeinschaftsgrab inkl. Grabschmuck Fr. 1'200.-- + Namensschild nach Rechnung (wenn gewünscht)
- d) Entschädigung Sargträger: <sup>1)</sup>
  - Erdbestattung Fr. 376.--
  - Urnenbeisetzung Fr. 94.--

#### Bestattungskostenbeiträge:

- a) Für Ortsansässige: 80 % der massgebenden Kosten
- b) Für Auswärtige: 100 % der massgebenden Kosten
- c) Für ehemals Ortsansässige: 80 % der massgebenden Kosten, sofern mindestens 10 Jahre in Neuendorf ansässig **und** nicht mehr als 10 Jahre weggezogen. <sup>2)</sup>  
Bei Altersheimaufenthalt unbeschränkt.

<sup>1)</sup> Indexiert laut § 10 Gebührenordnung, Stand 2011

## GEBÜHRENORDNUNG

### ANHANG XV

Gültig ab 1. Januar 2002 <sup>1)</sup>

#### GEBÜHREN FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

im Sinne von Art. 8 des Feuerungsreglementes vom 1. Februar 1993

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Feuerungskontrolleur

Indexstand: 102,8 Punkte (Mai 93 = 100 Punkte)

**Grundsatz** <sup>1</sup>Die Feuerungskontrollen sind gemäss den Empfehlungen des Kantonalen Arbeitsinspektorates dem Feuerungsbetreiber kostendeckend zu verrechnen.

**Inkasso** <sup>2</sup>Der Feuerungskontrolleur erledigt das Inkasso, wenn nicht ausdrücklich anders verlangt, durch Barzahlung bei der Kontrolle.

#### 1. Gebühren für die Feuerungskontrolle

|     | Wärmeerzeugertyp                                                                              | Tarif je Kontrolle                                    |        |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------|
|     |                                                                                               | Fr.                                                   |        |
| 1.1 | Einstufige Wärmeerzeuger<br>Oel- und Gas-Gebläsebrenner                                       | Fr.                                                   | 65.00  |
| 1.2 | Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oelverdampferbrennern,<br>bis 70 kW                            | Fr.                                                   | 65.00  |
| 1.3 | Wärmeerzeuger mit mehrstufigen atmosphärischen<br>Gasbrennern,<br>bis 70 kW                   | Fr.                                                   | 65.00  |
| 1.4 | Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oelverdampferbrennern,<br>über 70 kW                           | Fr.                                                   | 85.00  |
| 1.5 | Wärmeerzeuger mit mehrstufigen atmosphärischen<br>Gasbrennern,<br>über 70 kW                  | Fr.                                                   | 85.00  |
| 1.6 | Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oel- und Gas-<br>Gebläsebrennern                               | Fr.                                                   | 85.00  |
| 1.7 | Zweistoff-Wärmeerzeuger mit einstufigen Oel- und Gas-<br>Gebläsebrennern kombiniert           | Fr.                                                   | 130.00 |
| 1.8 | Zweistoff-Wärmeerzeuger mit mehrstufigen Oel- und Gas-<br>Gebläsebrennern kombiniert          | Fr.                                                   | 170.00 |
| 1.9 | Grossanlagen über 350 kW mit Inbetriebnahme nach dem<br>31.12.1992<br>Holzschnitzelfeuerungen | Kontrolle durch den Kanton<br>nach effektivem Aufwand |        |

## 2. Weitere Gebühren / Dienstleistungen

|                                                                   |     |        |
|-------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| EMPA-Ascheschnelltest<br>Pro Analyse                              | Fr. | 110.00 |
| Visuelle Kontrolle und Energieberatung<br>nach Aufwand pro Stunde | Fr. | 75.00  |

Alle Gebühren: - inkl. Kantonsbeitrag von Fr. 5.-- je Messprotokoll  
exkl. Mehrwertsteuer

<sup>1)</sup> Neue Tarifstruktur und Tarifierfassung per 1.1.2002 gemäss Gemeinderats-Beschluss Nr. 326 vom 5.11.2001

#### PLANUNGSTARIF

im Sinne von § 5, Abs. 5, des Baureglementes vom 30. April 1984 und des Tarifes über die Kostenabwälzung bei Nutzungsplan-Verfahren auf Gesuch hin vom 24. Januar 1995

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat

Verfügungsrecht: Planungskommission

Indexiert im Sinne von § 10 Gebührenordnung

1. Ab Inkrafttreten dieses Tarifes werden sämtliche der Einwohnergemeinde Neuendorf in Rechnung gestellten Kosten an den verursachenden Gesuchsteller weiterbelastet:

- Experten- und Fachbegleitungs-Kosten (Planer, Architekten, Ingenieure, Gutachter, Geometer, etc.);
- Publikationskosten der öffentlichen Planauflage;
- Kantonale Genehmigungsgebühren.

Die Weiterbelastung erfolgt durch die Planungskommission sofort nach Eintreffen der Rechnungen und unabhängig davon, ob das Nutzungsplan-Verfahren abgeschlossen ist.

2. Bei laufenden Nutzungsplan-Verfahren wird weiterbelastet, sofern der 1. Tag der Planaufgabe in die Zeit nach Inkrafttreten fällt.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Deckung der Behördenaufwendungen kostendeckende Gebühren festzusetzen und zu unterhalten, inkl. periodische Anpassung an die Teuerung.<sup>1)</sup>

4. Die Inangriffnahme eines ersuchten Nutzungsplan-Verfahrens kann von der Leistung einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

5. Die Einforderung der Kosten und Gebühren erfolgt unabhängig vom Entscheid über das Gesuch und allfällige Einsprachen und Beschwerden.

<sup>1)</sup>Gemäss Gemeinderats-Beschluss vom 18. September 2000 wird die Gebühr nach den Behördenaufwendungen bemessen, im Maximum jedoch Fr. 2'000.--.

## BENÜTZUNGSGEBÜHREN ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

im Sinne von § 60 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie in der Gemeinde Neuendorf, § 26 des Reglementes über den Anschluss elektrischer Raumheizungen vom 27. Januar 1986 und §§ 16 - 20 Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. Juli 1982

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeinderat / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

### A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZU ALLEN PREISGRUPPEN

1. Belieferung  
Die Belieferung erfolgt ausschliesslich aufgrund des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie der EN und den Werkvorschriften.
2. Messung  
Die EN bestimmt die zur Energiemessung erforderlichen Apparate. Die Zähler- und Apparatemieten sind im Grundpreis enthalten.
3. Schalt- und Sperrzeiten  
Die Schalt- und Sperrzeiten werden durch die Elektrakommission bestimmt.  
Die ungesperrten Leistungen für Einzelgeräte betragen 2 kW. Der Anschluss von Apparaten mit grösserer Leistung ist bewilligungspflichtig.
4. Motorengrundtaxe  
Es wird keine Motorengrundtaxe erhoben.
5. Rechnungsstellung  
Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich für den bezogenen Strom.  
Bei grossen Bezüglern legt die Elektrakommission die Zeitpunkte der Rechnungsstellung fest.
6. Preise  
Die Elektrakommission legt jährlich die Verrechnungspreise innerhalb des Tarifdaches fest.
7. Mehrwertsteuer  
Auf den vorliegenden Preisen und Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer belastet.
8. Inkraftsetzung  
Diese Energiepreise treten auf den 1.4.2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1.1.2000.

B. PREIS FÜR BAUSTROM1. Baustromkosten

Für die Montage und Demontage des Bauanschlusskastens verrechnet die EN dem Bauherrn die Kosten nach Aufwand. Die Mietgebühr für den Anschlusskasten mit dem Tarifzähler beträgt:

- Fr. 120.-- im ersten Monat und
- Fr. 30.-- für jeden weiteren Monat.

2. Energiepreis

- Einheitstarif über 24 Stunden inkl. Arbeit und Leistung: **30 Rp./kWh**

Bei grossen und langandauernden Bauvorhaben kann die Elektrakommission eine entsprechende Anpassung vornehmen.

3. Rechnungsstellung

- Bei kleineren Bauvorhaben erfolgt die Rechnungsstellung am Ende der Bezugszeit.
- Bei längeren und grösseren Bauvorhaben legt die Elektrakommission die Zeitpunkte der Rechnungsstellung fest.

4. Sicherheitsnachweis (SiNa)

- Bei Bauvorgängen ist durch den zuständigen Elektroplaner oder –installateur ein SiNa beizubringen.
- Dauert ein Bauvorgang länger, ist der SiNa alle 6 Monate zu erneuern.

C. PREISE FÜR HAUSHALTUNGEN, KLEINBETRIEBE UND LANDWIRTSCHAFT (HH)

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Arbeitspreis.

1. Grundgebühren

Fr. 25.--/Halbjahr für Bezugs- und Rücklieferzähler

Fr. 25.--/Halbjahr zusätzlich für Zahlautomaten

Für unbenützte Wohnungen, Ferien- oder Wochenendhäuser wird der Grundpreis nicht reduziert.

2. Arbeitspreise (Tarifdach<sup>1)</sup>)

Hochtarif                      17 Rp./kWh

Niedertarif                    9 Rp./kWh

3. Tarifzeiten

Hochtarif                      07.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Niedertarif                    21.00 Uhr bis 07.00 Uhr

<sup>1</sup>Tarifdach

Laut GVB vom 28.6.1999 stellen die Preise die obere Limite dar. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse legt die Elektrakommission jährlich die Verrechnungspreise fest.

D. PREISE FÜR ELEKTROHEIZUNGEN UND WARMWASSERSPEICHER (HE)

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Arbeitspreis.

1. Anwendung

Diese Preise gelten für den Bezug elektrischer Energie für Raumheizungen und Warmwasserspeicher im Zusammenhang mit Raumheizungen.

2. Grundgebühren

Fr. 25.--/Halbjahr für Bezugs- und Rücklieferzähler  
Fr. 25.--/Halbjahr zusätzlich für Zahlautomaten

3. Arbeitspreise (Tarifdach<sup>1)</sup>)

|             |            |
|-------------|------------|
| Hochtarif   | 13 Rp./kWh |
| Niedertarif | 9 Rp./kWh  |

4. Tarifzeiten

|                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| Hochtarif       | 07.00 bis 21.00 Uhr |
| Niedertarif     | 21.00 bis 07.00 Uhr |
| Tagesnachladung | 12.00 bis 16.00 Uhr |

Weitere Nachladezeiten sowie eventuelle Leistungsbeschränkungen werden durch die Elektrakommission auf Gesuch hin festgelegt.

5. Bewilligungspflicht

Der Anschluss von Raumheizungsanlagen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen können nur erteilt werden, soweit es die vorhandenen Transformatoren- und Uebertragungsanlagen erlauben oder deren Ausbau wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

<sup>1)</sup> Tarifdach

Laut GVB vom 28.6.1999 stellen die Preise die obere Limite dar. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse legt die Elektrakommission jährlich die Verrechnungspreise fest

## E. PREISE FÜR GEWERBEBETRIEBE (GB)

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis.

### 1. Anwendung

- Die Zuteilung von Gewerbebetrieben zu dieser Tarifgruppe wird von der Elektrakommission periodisch überprüft.

### 2. Leistungspreise (Tarifdach<sup>1)</sup>)

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Leistungsmaximum HT | Fr. 12.75/kW/Monat |
| Leistungsmaximum NT | Fr. 1.-- /kW/Monat |

Als Leistungsmaximum gilt der höchste monatliche Viertelstundenwert während der Hochtarifzeit.

- Für Gewerbebetriebe ohne Leistungsmessung werden monatliche 10 kW verrechnet.

### 3. Arbeitspreise (Tarifdach<sup>1)</sup>)

|             |            |
|-------------|------------|
| Hochtarif   | 13 Rp./kWh |
| Niedertarif | 9 Rp./kWh  |

### 4. Tarifzeiten

|             |                     |
|-------------|---------------------|
| Hochtarif   | 07.00 bis 21.00 Uhr |
| Niedertarif | 21.00 bis 07.00 Uhr |

### 5. Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen (cos 0,9). Ein Mehrverbrauch an Blindenergie wird getrennt für Hoch- und Niedertarif zu **5.00 Rp./kVarh** verrechnet. Die EN behält sich vor, Kontrollmessungen vorzunehmen sowie die Kompensation des Blindenergieverbrauches zu verlangen.

### 6. Maxigrafen

Die Leistungszähler werden monatlich abgelesen und zurückgestellt.

<sup>1)</sup> Tarifdach

Laut GVB vom 28.6.1999 stellen die Preise die obere Limite dar. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse legt die Elektrakommission jährlich die Verrechnungspreise fest.

## F. PREISE FÜR TECHNISCHE INSTALLATIONEN (TI)

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis.

### 1. Anwendung

Diese Tarifgruppe enthält die Strompreise für Technische Installationen wie:

- Pumpstationen
- Natelantennen
- Fernsehvorverstärker
- usw.

### 2. Leistungs- und Arbeitspreise

Die im Einzelfall anzuwendenden Strompreise werden von der Elektrakommission festgelegt. Sie berücksichtigt dabei die Eigenwirtschaftlichkeit der Stromprodukte und die Durchleitungskosten.

### 3. Tarifzeiten

|             |                     |
|-------------|---------------------|
| Hochtarif   | 7.00 bis 21.00 Uhr  |
| Niedertarif | 21.00 bis 07.00 Uhr |

### 4. Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen ( $\cos 0,9$ ). Ein Mehrverbrauch an Blindenergie wird getrennt für Hoch- und Niedertarif zu **5.00 Rp./kVarh** verrechnet. Die Elektra Neuendorf behält sich vor, Kontrollmessungen vorzunehmen sowie die Kompensation des Blindenergieverbrauches zu verlangen.

### 5. Maxigrafen

Die Leistungszähler werden monatlich abgelesen und zurückgestellt.

## G. PREISE FÜR INDUSTRIEBETRIEBE (IN)

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis.

### 1. Arbeits- und Leistungspreise

- Für Industriebetriebe legt die Elektrakommission die Verrechnungstarife fest. Sie berücksichtigt dabei die Einkaufspreise der Stromprodukte, die Kosten für die Netzbenutzung sowie das Bezugsverhalten des Betriebes.
- Für Industriebetriebe mit grossen Bezugsmengen kann die Elektrakommission Energielieferungsverträge abschliessen.

### 2. Tarifzeiten

|             |                     |
|-------------|---------------------|
| Hochtarif   | 07.00 bis 21.00 Uhr |
| Niedertarif | 21.00 bis 07.00 Uhr |

### 3. Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen (cos 0,9). Ein Mehrverbrauch an Blindenergie wird getrennt für Hoch- und Niedertarif zu **5.00 Rp./kVarh** verrechnet. Die Elektra Neuendorf behält sich vor, Kontrollmessungen vorzunehmen sowie die Kompensation des Blindenergieverbrauches zu verlangen.

### 4. Maxigrafen

Die Leistungszähler werden monatlich abgelesen und zurückgestellt.

Beschlossen von der Elektrakommission:

Neuendorf, den 27. April 2005

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. L. von Arx

sig. H. Breitenstein

<sup>1)</sup> Tarifdach

Laut GVB vom 28.6.1999 stellen die Tarife die obere Limite dar. Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Elektra Neuendorf legt die Elektrakommission mit dem Budget allfällige Rabatte auf diesen Tarifen fest.

## GEMEINDESTEUERN

im Sinne von Art. 4 und 5 des Steuerreglements und gemäss Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung Neuendorf vom 10. Dezember 2001

Zuständigkeit für Festsetzung der Steuerfusses: Gemeindeversammlung

Verfügungsrecht: Gemeindeverwaltung

Steuerfuss <sup>1</sup>Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

Personalsteuer <sup>1</sup>Jede selbständig steuerpflichtige natürliche Person, die am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20.-- Franken.

Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

Fälligkeit:                    1. Rate:                    1. März  
                                     2. Rate:                    1. August  
                                     3. Rate:                    1. November  
                                     Steuerabrechnung        bei Zustellung

Rückerstattungszins auf vor Fälligkeit bezahlten Steuern:                    Vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegte Bedingungen

Verzugszins auf ver-spätet bezahlten Steuern:                    Vom Regierungsrat für die Staatssteuern festgelegte Bedingungen

Gültiger Steuersatz: **100 % pro 2011**

-----

## HUNDESTEUER

im Sinne von § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972

Hundesteuer Fr. 100.-- pro Hund und Jahr <sup>1)</sup>

Mahngebühr Fr. 20.-- pro Mahnung

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeindeversammlung

Verfügungsrecht: Hundesteuerbezüge

<sup>1)</sup> Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2005

BAULANDVERKAUF / BAURECHT / PACHT / MIETE

Zuständigkeit für die Festsetzung von Land-, Basislandpreis,  
Baurecht-, Pacht- und Mietzins

Gemeinderat

Verfügungsrecht:

Gemeinderat

Indexierung laut § 10 Gebührenordnung

**Baulandverkauf /  
Baurecht**

Siehe Reglement über den Verkauf von Bauland oder  
Abgabe im Baurecht vom 26. September 1991

**Pacht / Miete**

Die Verpachtung oder Vermietung von Grund-, Wohn- und sonstigem Eigentum er-  
folgt auf vertraglicher Basis.

-----